

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. August 1936.

Inhalt:

130) Bekanntmachung vom 22. August 1936, betreffend Ausübung kirchenregimentlicher oder kirchenbehördlicher Befugnisse im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

130) G.-Nr. / 54 / 1 II 8 w 2.

**Bekanntmachung vom 22. August 1936,
betreffend Ausübung kirchenregimentlicher oder kirchenbehördlicher
Befugnisse im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.**

Auf Veranlassung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin wird hierdurch ein von dem Herrn Reichsminister unter dem 21. August 1936 an den Pastor Dr. Beste in Neubukow gerichteter Schnellbrief allen Dienststellen der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs, insbesondere den Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchenältesten sowie den Vorständen der kirchlichen Anstalten und Verbände zur Nachachtung bekanntgegeben.

Danach können kirchenregimentliche Befugnisse in der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs allein vom Landesbischof oder Oberkirchenrat und von den an deren Weisungen gebundenen sonstigen kirchlichen Dienststellen ausgeübt werden und ist die Ausübung kirchenregimentlicher oder kirchenbehördlicher Befugnisse durch andere kirchliche Vereinigungen oder Gruppen unzulässig.

Schwerin, den 22. August 1936.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

Dr. Schmidt zur Nedden.

Dr. Heepe.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin W 8, den 21. August 1936.

C I 17809/36.

Schnellbrief.

Ich habe Veranlassung, Sie darauf hinzuweisen, daß nach § 3 meiner Verordnung vom 2. Dezember 1935 (RGBl. S. 1370) die Übernahme kirchenregimentlicher oder kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen

oder Gruppen seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig ist. Ich muß Sie deshalb ersuchen, die Ausübung solcher Befugnisse zu unterlassen. Kirchenregimentliche Befugnisse mit öffentlich-rechtlicher Wirkung können allein von der im Amt befindlichen Kirchenregierung ausgeübt werden, die im vertrauensvollen Verhältnis zur Landesregierung steht. Der Reichskirchenauschuß kann Sie nach der in Geltung stehenden Rechtslage zur Ausübung dieser Befugnisse nicht ermächtigen und hat dies auch — wie ich mich überzeugt habe — durch seine bisherigen Äußerungen über das Kirchenregiment in Mecklenburg nicht tun wollen.

Ich behalte mir auch weiterhin vor, auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 in entsprechender Verbindung mit dem Reichskirchenauschuß und dem Oberkirchenrat Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Sicherstellung des kirchlichen Anliegens der nicht in dem jetzigen Kirchenregiment vertretenen kirchlichen Gruppen zu gewährleisten. Es ist Ihnen bekannt, daß ich hiermit schon befaßt bin.

Im Auftrage:

gez. Herm. von Detten.

An Herrn Pfarrer Beste, Neubukow (Meckl.).